

Mitteilungen

Erläuterungen

zu Ergänzungen der Psychotherapievereinbarung
betreffend Qualifikationsanforderungen zur EMDR

Nach der positiven Bewertung der EMDR im Unterausschuss Methodenbewertung hat der G-BA beschlossen, diese als Methode der Einzeltherapie bei Erwachsenen bei der Indikation posttraumatische Belastungsstörungen in die Psychotherapie-Richtlinie aufzunehmen. Danach kann EMDR sowohl in verhaltenstherapeutische als auch tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Behandlungspläne eingebunden werden. Die Abrechnung entsprechender Leistungen erfolgt dann nach den jeweiligen EBM-Nummern des jeweiligen Richtlinien-Verfahrens.

Weiterhin enthält der Richtlinien-Text allgemeine Angaben zur erforderlichen Qualifikation und einen Verweis zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen, die laut § 27 der Richtlinie in der Psychotherapie-Vereinbarung erfolgen sollen.

Die Zusatzqualifikation für EMDR wird jetzt von den Vertragspartnern der Psychotherapie-Vereinbarung festgelegt. Sie haben sich über die Anforderungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation verständigt. Diese beinhaltet

- den Nachweis von mindestens 40 Stunden eingehender Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR und

- den Nachweis, dass mindestens 40 Stunden Einzeltherapie – mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten – unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt wurden.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungs- beziehungsweise Ausbildungsstätten erworben worden sein. Weiterhin wird das PTV 2-Formblatt mit einem entsprechenden Hinweis über die gegebenenfalls nachgewiesene Qualifikation und damit Abrechnungsgenehmigung für die Durchführung von EMDR versehen. KBV

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin, – andererseits – vereinbaren die Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte/Krankenkassen,

Vereinbarung über die Anwendung
von Psychotherapie in der
vertragsärztlichen Versorgung

vom 07.12.1998 (Psychotherapie-Vereinbarung) folgendermaßen zu ändern bzw. zu ergänzen:

I. In § 5 wird folgender Absatz 8 ergänzt:

„(8) EMDR als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie

– durch Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 2 (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 3 (Verhaltenstherapie)

und

– durch die Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben wurden. Ist im Rahmen der Weiterbildung diese Qualifikation nicht erworben worden, ist nachzuweisen, das in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben wurden und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie, mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten, unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt wurden. Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

Die Genehmigung wird für die Durchführung der Methode EMDR in dem Verfahren erteilt, für das die Erfüllung der in diesem Absatz geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurde.“

II. In § 6 wird folgender Absatz 7 ergänzt:

„(7) EMDR als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie

– durch Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 2 (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 3 (Verhaltenstherapie)

und

– durch die Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben wurden. Ist im Rahmen der Ausbildung diese Qualifikation nicht erworben worden, ist nachzuweisen, das in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben wurden und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie, mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten, unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt wurden. Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein. Die Genehmigung wird für die Durchführung der Methode EMDR in dem Verfahren erteilt, für das die Erfüllung der in diesem Absatz geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurde.“

Diese Vereinbarung tritt zum 15. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 15.12.2014

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin